Allgemeine Einkaufsbedingungen der WWS Technische Keramik GmbH

1. Vertragsabschluss

- bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen wws Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn WWS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt WWS die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass WWS die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WWS zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WWS. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem
- 1.2 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von WWS ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von WWS zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.3 Kann WWS durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass WWS eine Erklärung per Telefax, oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist. 1.4 WWS kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss
- verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von WWS angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis für alle Sendungen "frei Werk" die Verpackung ein. Ist ein Preis "ab Werk", "ab Lager" oder entsprechendes vereinbart, ist der von WWS vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen
- 2.2 Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. von WWS zu enthalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

 2.3 WWS übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit WWS getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Verlusts, bleibt bis zur Ablieferung an der von WWS gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungssteile somit bei dem Lieferanten. 2.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach
- den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsverzug

- 3.1 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht WWS ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- vereinbarten Freise.
 3.2 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. WWS bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach ihrer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Zehlung feits in Thematikanstein verselben erfolgen.
- Rechnungserhalt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist ein Überrweisungsauftrag erteilt wurde.

 3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Warenprüfzeugnisse etc. vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung am WwS zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei WWS vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

 3.4 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist WWS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von WWS genannten Empfangs- bzw.
- Verwendungsstelle.
 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er WWS dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist WWS berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden.
- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von WWS zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 4.5 Höhere Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren

unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. WWS ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei WWS nicht mehr

4.6 Teillieferungen akzeptiert WWS nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

REACH-Verordnung

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber WWS seine Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, WWS mit der Lieferung ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr.
- 1907/2006 entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. 5.2 Außerdem verpflichtet sich der Lieferant gegenüber WWS dazu, unaufgefordert die gemäß Art. 32 dieser VO erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

- 7.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, WWS kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in eines erweifeltsteinsersenbeten Zusend unserten ein. einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
 7.3 WWS wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung und
- Transportschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei WWS.
 7.4 WWS ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach
- Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen.
 7.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag
- grundsätzlich WWS zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder WWS wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
- 7.6 WWS kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
- 7.7 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 7.8 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und WWS diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit WWS, soweit WWS dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 7.9 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden
- entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so mus der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von WWS gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant WWS dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.10 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von WWS auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehend Genanntes auch für diese Länder.

- 8.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. 8.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WWS den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 8.3 WWS wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.8.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die
- Lieferverpflichtung von WWS gewünschte die Verwendungsstelle